

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 28.

Weimar.

24. Dezember 1880.

**Inhalt:** Ministerial-Bekanntmachung, die Verkünderung des Einkommens nach Maßgabe des Gesetzes über die allgemeine Einkommensteuer vom 19. März 1869 und des Nachtrags dazu vom 18. April 1877 betreffend S. 271. — Ministerial-Bekanntmachung, die Mittheilung von Verzeichnissen über vorgekommene Veränderungen im Dienstinkommen Seitens der Staats- und Postämter u. an die Rechnungsdämter und Steuer-Potal-Kommissionen betreffend S. 282.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[113] I. In Gemäßheit der Bestimmung im § 1 Ziffer 1 der unter dem 19. November 1869 ergangenen Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die allgemeine Einkommen-Steuer vom 19. März 1869 werden alle Diejenigen, welche ein Einkommen

- 1) an Gehalten, Wartegeldern und Pensionen aus Reichs-, Hof-, Staats- und andern öffentlichen Klassen, namentlich auch aus den Klassen der Gemeinden, Kirchen, Schulen, Stiftungen und öffentlichen Anstalten, z. B. der Eisenbahn-Gesellschaften, Versicherungs-Anstalten, Sparkassen und Banken,
- 2) an Erbzinßen und andern grundherrlichen Gefällen,
- 3) an Zinsen und Dividenden von Aktiv-Kapitalien bezüglich Aktien aller Art, ingleichen an Leibrenten

zu beziehen, und solches nach dem vorgedachten Gesetze vom 19. März 1869 und dem Gesetze vom 18. April 1877 in Verbindung mit dem Gesetze über die Steuer-Verfassung des Großherzogthums vom 18. März 1869 und dem Nachtrage hierzu vom 28. Februar 1872, im Großherzogthume zur Versteuerung anzumelden haben, daran erinnert, diese Anmeldung bis zum 15. Januar 1881

unter genauer Beobachtung der desfalligen Vorschriften (§§ 22 bis 34 des